

Universitatssportverein der Technischen Universitat Dresden e. V. (USV TU Dresden e. V.)  
Abteilung Schwimmen / Wasserball

# W A H L O R D N U N G

## § 1

Eine Wahl darf nur dann durchgefuhrt werden, wenn sie entsprechend § 7 Absatz 2 der Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen / Wasserball ansteht und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

## § 2

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt entsprechend der in § 8 Absatz 1 der Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen / Wasserball dargestellten Reihenfolge.

Die Wahl der Abteilungsleitung ist grundsatzlich in getrennten Wahlgangen und geheim vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann offene Abstimmungen beschlieen.

## § 3

Vor der Wahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wahlen. Dieser hat die Aufgabe, die Wahl zu leiten sowie die abgegebenen Stimmen zu zahlen, zu kontrollieren und zu protokollieren. Der Wahlausschuss entscheidet auch bei auftretenden besonderen Situationen (beispielsweise bei Stimmengleichheit) ber die weitere Verfahrensweise.

## § 4

Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der wahrend des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

## § 5

Fur die Wahlhandlung sind Kandidatenlisten aufzustellen.

## § 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, zu den Kandidatenvorschlagen zu sprechen, Anfragen zu stellen, Einwande gegen die Kandidaten vorzubringen und sich selbst zu bewerben.

## § 7

Der Wahlausschuss pruft vor Abschluss der Kandidatenliste, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 der Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen / Wasserball erfullen. Abwesende konnen gewahlt werden, wenn dem Wahlleiter vor Abschluss der Kandidatenliste eine schriftliche Erklarung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl hervorgeht.

**§ 8**

Die Kandidatenlisten bleiben jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges offen.

**§ 9**

Vor Abschluss der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu fragen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

**§ 10**

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

**§ 11**

Nach erfolgter Wahl sind die anwesenden Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

**§ 12**

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und die Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

**§ 13**

Die Wahlordnung der Abteilung Schwimmen / Wasserball wurde von der Mitgliederversammlung am 26.02.2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.